

Empfehlung des Fachausschusses Hygiene, Bau und Technik

Anforderungen für den Bau oder Umbau einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)

Teil 19: Barrierefreies Bauen sowie ergonomische Raumgestaltung und Raumausstattung in einer AEMP

A. Jones (Kordinatorin), U. Haffke, B. Hornei, G. Lehnert, M.-TH. Linner, S. Lutzenberger, M. Schick-Leisten, H. Schunk, R. Stens, S. Titt, A. Wentzler, K. Wiese

Mail: hbt@dgsv-ev.de

Barrierefreie **ARBEITSPLATZGESTALTUNG** soll berücksichtigt werden.

BERUFSEKRANKUNGEN können verhindert werden.

BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE REGELN stehen zur Verfügung.

GEFÄHRDUNGEN sind zu analysieren und zu bewerten.

Eine **BEURTEILUNG DER ARBEITSPROZESSE** soll vorgenommen werden.

Eine **GEMEINSAME PLANUNG** wird empfohlen.

■ Einleitung

„Barrierefreies Bauen“ gilt heute als Standard in öffentlichen Gebäuden und ist dort Pflicht. Es soll auch bei der Planung einer AEMP berücksichtigt werden. Die **ARBEITSPLATZGESTALTUNG** für den Einsatz von Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen, auch wenn zum Planungszeitpunkt keine Menschen mit Behinderung im Betrieb beschäftigt sind. Ein späterer Umbau ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Bei Neubau oder Umbaumaßnahmen in einer AEMP werden immer häufiger ergonomische Kriterien zu Grunde gelegt.

Durch präventive Maßnahmen und technische/bauliche Hilfsmittel wie z.B. Hebehilfen können **BERUFSEKRANKUNGEN** von Mitarbeitenden verhindert werden. Ausfällen kann damit vorgebeugt und bestehende gesundheitliche Defizite können ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung stellt keine Planungsvorlage dar.

■ Zielsetzung

Die Beschäftigten sind durch geeignete bauliche, organisatorische, ausstattungs- und verhaltensbezogene Maßnahmen präventiv vor Berufserkrankungen und Verletzungen zu schützen. Außerdem soll die Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt durch die vorgenannten Maßnahmen gefördert werden.

■ Grundlagen

Als normative Grundlagen für barrierefreies Bauen, stehen vor allem die sog. **BERUFGENOSSENSCHAFTLICHEN REGELN** (BGR), besonders die Veröffentlichungen der Reihe „Sicheres Krankenhaus“ und die DIN EN 18040 „Barrierefreies Bauen Teil 1: öffentliche Gebäude“, zur Verfügung.

Die Verpflichtung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist im SGB IX § 154 ab einer Betriebsgröße von 20 Personen geregelt. Die Schwerbehindertenvertrauensperson muss in die Planung einbezogen werden und kann die Ansprüche von Menschen mit Behinderung durchsetzen, siehe SGB IX §177ff.

■ Vorgehen

Es besteht der Anspruch, ein barrierefreies Bauen umzusetzen. Primär ist eine Analyse unter Beachtung der Bedingungen für Menschen mit Behinderung bei den Arbeitsprozessen notwendig und die Bewertung der **GEFÄHRDUNG** hinsichtlich Auswirkungen und Auftretenswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

Die **BEURTEILUNG DER ARBEITSPROZESSE**, der möglichen Gefährdungen und baulichen Herausforderungen kann z.B. anhand eines virtuellen Rundgangs auf Basis von 3D Plänen aus Sicht der Anwender und unter Beteiligung möglichst vieler Beschäftigten des Arbeitsbereiches erfolgen.

Sind Maßnahmen erforderlich, empfiehlt sich eine **GEMEINSAME PLANUNG** mit Betreiber, AEMP-Leitung, Schwerbehindertenvertretung, Krankenhaushygiene und Haustechnik sowie ggf. weiteren Schnittstellen. Grundsätzlich sind dabei behördliche Auflagen zu berücksichtigen, ggf. bestehen Fördermöglichkeiten durch das Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst.

■ Gefährdungsbeurteilung

In der AEMP müssen die Arbeitsbedingungen überprüft und ggf. optimiert werden. Logistik und Transport müssen bei dieser Überprüfung eingebunden werden.

Beispiel für **ARBEITSBEZOGENE BELASTUNG**: Mitarbeitende in einer AEMP bewegen hohe Lasten. Es erfolgen pro Set mindestens 8 bis 10 Hebevorgänge im Gesamtaufbereitungsprozess. Häufig wiegen Sets ca. 10 kg. Dies summiert sich im Laufe des Tages zu einer hohen Belastung jedes Mitarbeitenden.

Zur Einschätzung von individuellen Belastungsgrenzen am Arbeitsplatz hat sich die Leitmerkmalermethode etabliert. Diese kann über die Homepage der BAUA abgerufen werden und soll mit einer erfahrenen Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt werden.

■ Maßnahmen und Optionen

Es ist entsprechend der sog. Maßnahmenkaskade vorzugehen. Ist die Beseitigung der Gefahrenquelle nicht möglich, ergibt sich das weitere Vorgehen:

1. **TECHNISCHE** Maßnahmen
2. **ORGANISATORISCHE** Maßnahmen
3. **PERSÖNLICHE** Schutzmaßnahmen/verhaltensbezogene Maßnahmen

Es sollen Maßnahmen getroffen werden, die sicher und ohne menschlichen Einfluss greifen, sowie mit geringerer Priorität Maßnahmen, welche Mitarbeitende selbst umsetzen müssen.

■ Beispiele

PLANUNG VON VERKEHRSWEGEN sind die Grundvoraussetzungen zum Betreiben einer AEMP:

- Schwellenfreie Übergänge zur Be- und Entladung der Geräte (RDG; RDGE; Sterilisatoren, Großraumwaschanlagen etc.)
- Vermeidung von Bodenschrägen/-unebenheiten
 - Berücksichtigung auch bei der Laderampe
- Tür-/Gangbreiten
- Bewegungs-/Stellflächen ggf. mit farblicher Kennzeichnung
 - Berücksichtigung auch bei der Planung von Sozial- und Umkleieräumen (Rollstuhlgerecht)
- Automatiktüren/Schiebetüren unter Berücksichtigung der betriebsorganisatorischen Aspekte
- Berücksichtigung von AWT-Anlagen (automatischer Warentransport)

Planung von **EINRICHTUNG UND GERÄTEN** in einer AEMP sind neben funktionalen Aspekten auch ergonomische zu berücksichtigen, wie z.B.

- höhenverstellbare Tische
- höhenverstellbare Nasstischanlage mit Aerosolabsaugung
- Displayhöhen
- Sitzgelegenheiten/Stehhilfen
- Hebehilfe
- Gewichte von Wagen, Beladungsträger, Transporter
- Leitern und Tritte
- Geräuschdämmung
 - z.B. Einbau von reinraumtauglichen Schallschutzelementen
- optische statt akustischer Signale
- und weitere.

■ Fazit

BARRIEREFREIES BAUEN lohnt sich nicht erst dann, wenn der erste Mitarbeitende eine körperliche Behinderung oder Einschränkung seiner Sinnesorgane hat, sondern sorgt im präventiven Einsatz schon für die Verringerung von Ausfallzeiten beim Personal durch die Gesunderhaltung im Sinne des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

ARBEITSBEZOGENE BELASTUNGEN

müssen berücksichtigt werden.

TECHNISCHE, ORGANISATORISCHE und **PERSÖNLICHE** Arbeitsschutzmaßnahmen sind vorzusehen.

Die **PLANUNG VON VERKEHRSWEGEN** sind eine Grundvoraussetzung.

Die **EINRICHTUNG UND GERÄTE** in einer AEMP müssen ergonomisch gestaltet sein.

Vorausschauendes, **BARRIEREFREIES BAUEN** lohnt sich.

Ziel muss es sein, eine Berufserkrankung zu verhindern und Mitarbeitende durch adäquate und moderne Arbeitsplatzgestaltung und -ausstattung in ihrer Gesunderhaltung zu fördern.

Bei vorausschauender Planung einer barrierefreien AEMP ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ohne Probleme möglich.

■ Literatur

1. Leitlinie DGSV: Lagerung von aufbereiteten Medizinprodukten und Transport zur Ver- und Entsorgung von aufbereitbaren Medizinprodukten zwischen AEMP und Anwender, 2018
2. Leitlinie DGKH, DGSV und AKI: Validierung und Routineüberwachung maschineller Reinigungs- und thermischer Desinfektionsprozesse für Medizinprodukte, 2017
3. Leitlinie DGSV, DGKH, AKI, DEGEA, DGVS: Validierung maschineller Reinigungs-Desinfektionsprozesse zur Aufbereitung thermolabiler Endoskope, 2011
4. Leitlinie DGSV: Validierung der Verpackungsprozesse nach DIN EN ISO 11607, 2021
5. Leitlinie DGSV, DGKH, AKI, VAH: Validierung der manuellen Reinigung und manuellen chemischen Desinfektion von Medizinprodukten, 2013
6. DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen; Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9001:2015
7. DIN EN ISO 13485 Medizinprodukte – Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen für regulatorische Zwecke; Deutsche Fassung EN ISO 13485:2016 + AC:2018 + A11:2021
8. DIN EN ISO 14971 Medizinprodukte – Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte; Deutsche Fassung EN ISO 14971:2019 + A11:2021
9. VDI Richtlinie 5700: Risikomanagement der Aufbereitung von Medizinprodukten – Maßnahmen zur Risikobeherrschung Ersatzlos zurückgezogen
10. DIN ISO 31000:2018 Risikomanagement – Leitlinien
11. DIN EN 18040 -1:2010-10 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
12. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
13. TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
14. BGW 09-19-009 Gefahrstofflagerung im Gesundheitswesen
15. TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
16. BAUA Fokus DOI10.21934 Vorschläge für Verkehrs- und Fluchtwegbreiten für die Fortschreibung der ASR A1.8 und ASR A2.3
17. Iga.Wegweiser: Gesundheitsorientiertes Handeln in der Pflege, Betriebliche Handlungsempfehlungen für mehr Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten der iga, Initiative Gesundheit und Arbeit, 2020
18. DGUV Vorschrift 207-027: Neu und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes – Anforderungen an Pflegebereiche, 2019
18. SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
20. Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
21. Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit
22. Weitere Informationen:
 - vbg.de: gesetzliche Unfallversicherung
 - aknw.de: Architektenkammer NRW – Arbeitsschutz: Fachinformationen für Architekten
 - silo.tips: Arbeitsschutz – Praxishinweis – Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten